

Weisung 202306006 vom 15.06.2023 – Fachliche Weisungen zum Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II

Laufende Nummer: 202306006

Geschäftszeichen: FGL12 - II - 1228.1

Gültig ab: 01.07.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202304002 vom 03.04.2023 – Bürgergeld-Gesetz: Umsetzung von Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus zum 01.07.2023 (inkl. Förderung von Bestandsfällen)

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird zum 01.07.2023 die neue Leistung des Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II eingeführt. Für diese Leistung werden Fachliche Weisungen zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund der Transformation der Arbeitswelt, die die Anforderungen an Qualifikationen und Kompetenzen von Beschäftigten entscheidend verändern und erhebliche qualifikatorische Anpassungen notwendig machen, kommen der Aus- und Weiterbildung sowie der öffentlichen Weiterbildungsförderung eine immer wichtigere Rolle zu.

Im Interesse eines lebenslangen Lernens gilt es gleichermaßen, durch zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen die langfristige Beschäftigungsfähigkeit zu sichern, aber auch informelles, anlassbezogenes Lernen ggü. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu thematisieren und in geeigneter Weise zu unterstützen.

Für die gemeinsamen Einrichtungen (gE) gilt es, die umfangreichen Fördermöglichkeiten im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu nutzen und dabei die Chancen der gesetzlichen Weiterentwicklungen der letzten Jahre, insbesondere auch des Bürgergeld-Gesetzes, zu nutzen.



Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um ELB nachhaltig zu integrieren und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

2. Auftrag und Ziel

In diesem Kontext leistet auch der mit dem Bürgergeld-Gesetz zum 01.07.2023 eingeführte Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II einen wichtigen Beitrag. Er unterstützt die Teilnahme an Maßnahmen, die im Hinblick auf Qualifizierung (Aus- und Weiterbildung) und damit für eine nachhaltige Integration besonders bedeutsam sind.

Der Bürgergeldbonus wird als Pflichtleistung ab dem 01.07.2023 pauschal in Höhe von 75 Euro pro Monat gewährt, auch für noch laufende Maßnahmen, die bereits vor dem 01.07.2023 begonnen haben und darüber hinaus andauern.

Zur Umsetzung des Bürgergeldbonus wurden Fachliche Weisungen entwickelt.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen sowohl im Intranet als auch im Internet zur Verfügung.

BK-Vorlagen wurden entwickelt. Die Abbildung in COSACH steht für die Umsetzung und Dokumentation ab dem 17.07.2023 zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift